

THÜR. LANDTAG POST
25.01.2022 14:49

22/14/2022



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di • LBz Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thür., • Karl-Liebknecht-Str. 30-32 • 04107 Leipzig

per E-Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
Karl-Liebknecht-Str. 30-32
04107 Leipzig

Den Mitgliedern des
AfEKM

Den Mitgliedern des
AfWWDG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1689
zu Drs. 7/4084NF

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
Tel.-Durchwahl
Fax-Durchwahl

25. Januar 2022

Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionsgesetz - ThürABKG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
– Drucksache 7/4084 Neufassung –

hier: Stellungnahme ver.di Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages,

im Namen des ver.di Landesbezirks Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (SAT) bedanken wir uns für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich fordert der ver.di Landesbezirk SAT, dass Gesetzgebung mit einer effektiven Folgenabschätzung verbunden sein soll. Die Einführung eines Normenkontrollrates (Anti-Bürokratiekommission) wird hingegen abgelehnt. Er würde Gesetze anhand falscher Prämissen überprüfen, es würde ihm an der nötigen demokratischen Legitimation mangeln und er wäre einseitig unternehmensnah besetzt.

Die Gestaltung und Verabschiedung von Gesetzen ist in einem demokratischen Staate die wichtigste und vornehmste Aufgabe der demokratisch gewählten Volksvertreter. Nur sie haben die für den Geltungsbefehl erforderliche Legitimation. Weshalb der demokratisch legitimierte Thüringer Landtag einen Normkontrollrat einrichten soll, der mit Personen besetzt wird, die nicht demokratisch legitimiert sind, aber für die Überprüfung der Landesgesetze zuständig sein sollen, erschließt sich nicht. Durch die Errichtung des Normenkontrollrates würde dem Landtag ein Stück seiner legislativen Gewalt entzogen. So wurden gegen die Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates in der 17. Wahlperiode des Bundestages durch die anzuhörenden Sachverständigen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, da die Prüfung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Bundestages durch den Normenkontrollrat eine Beeinträchtigung des

freien Mandats bedeuten würde. Verfassungsrechtlich wohl zu beanstanden ist überdies, dass der Landtag einen Ausschnitt der regierungsinternen Gesetzesvorbereitung regeln würde und damit den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt. Nicht durch Wahlen legitimierte Akteure können Informationen beitragen, beraten und sollen durch Anhörung eingebunden werden. Eine unmittelbare Einbindung in den legislativen Prozess gleich einem Verfassungsorgan ist zu vermeiden. Aus den genannten Gründen erhebt die ver.di verfassungsrechtliche Bedenken.

Daneben bestehen auch grundlegende inhaltliche Bedenken. Ein hochentwickelter Rechtsstaat wie die BRD braucht eine ausdifferenzierte Bürokratie. Insbesondere darf nicht in Frage gestellt werden, dass Gesetze kontrollierbar und bei Verstößen sanktionierbar sein müssen. Nach dem Gesetzentwurf ist es die Aufgabe des Normenkontrollrates, auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu beraten. Er prüft ferner die Darstellung des Erfüllungsaufwands und der Gesetzesfolgekosten auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit. Eine gesamtwirtschaftliche Prüfung, welche auch Folgekosten mit einbezieht wird nicht durchgeführt. Der Gesetzentwurf begegnet also nicht der Problematik, dass vielfältige Faktoren bei der Prüfung des Zeit- und Kostenaufwands heranzuziehen sind. So prüft beispielsweise der Normenkontrollrat in Baden-Württemberg auch die Darstellungen und Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks. Auch soziale Aspekte finden im vorgelegten Gesetzentwurf keine Erwähnung. Es steht daher zu befürchten, dass der Normenkontrollrat seine Funktion nur unzulänglich ausfüllen könnte. Darüber hinaus ist sogar davon auszugehen, dass durch die Tätigkeit des Normenkontrollrates ein Klima genährt würde, in dem jedes staatliche Tun abgewertet würde, da allein die damit verbundenen unmittelbaren Kosten in den Blick genommen werden sollen. So geht auch die Gesetzesbegründung ohne weitere Ausführung davon aus, dass ein schlanker Staat erstrebenswert sei, da dieser sich auf seine Kernkompetenzen konzentrieren könne und so effektiver zur Verbesserung des Gemeinwohls beitragen könne. Historisch hat sich hingegen gezeigt, dass ohne staatliche Intervention (und gewerkschaftliche Organisation) lediglich ein kleiner Teil der Gesellschaft im Wohlstand, der mit Abstand größere Teil aber in Armut lebt und die Umwelt zerstört wird. So ist das Leitbild der ver.di für einen guten Staat ein handlungsfähiger aktiver Staat, der für sozialen Ausgleich sorgt, eine umfassende Daseinsvorsorge gewährleistet, in die Zukunft investiert, Umwelt- und Klimaschutz betreibt sowie Diskriminierung abbaut. Hierfür ist eine ausdifferenzierte Verwaltung unabdingbar. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Beschäftigtenschutz (z.B. Ladenöffnungsgesetz) und die Stärkung der Sozialpartner (z.B. Vergabegesetz) keine überflüssige Bürokratie darstellen.

Neben den bis hier vorgebrachten Bedenken grundsätzlicher Natur, bestehen auch Kritikpunkte hinsichtlich einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs:

In § 2 Absatz III Satz 3 des Entwurfs ist statuiert, dass der Normenkontrollrat die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regelung betrachten kann. Dies ist verfassungsrechtlich besonders bedenklich. Der vorgelegte Gesetzentwurf geht damit auch über die Regelungen zum nationalen Normenkontrollrat oder die VwV Normenkontrollrat in Baden-Württemberg hinaus. Dort sind die Ziele und Zwecke der Regelung nicht Gegenstand der Prüfungen.

Der Begriff Arbeitnehmervereinigungen in § 3 Absatz III Satz 2 des Entwurfs ist unpräzise. Es bietet sich an, hier die ansonsten üblichen Bezeichnung „Spitzenorganisation der Gewerkschaften“ (vgl. § 95 ThürBG) zu verwenden, wobei diese um den Zusatz



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

„tariffähigen“ (also: Spitzenorganisationen der tariffähigen Gewerkschaften“) zu ergänzen ist, um Scheinorganisationen, die lediglich dem Namen aber nicht der Sache nach die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten, auszuschließen.

Die ebenfalls in § 3 Absatz III Satz 2 des Entwurfs geregelte Verteilung der Sitze im Normenkontrollrat, weist eine erhebliche Unwucht zulasten der abhängig Beschäftigten auf. Das Gremium hat sieben Mitglieder von denen fünf potentiell Arbeitgeber sind. Dies wäre unbedingt zu korrigieren. Problematisch erscheint zudem, dass andere Interessenverbände (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände, Kirchen, Interessenverbände mit sozialen, ideellen oder gesellschaftspolitischen Zielen, etc.) überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Nach § 4 Absatz VI und VII des Entwurfs können auch bereits bestehende Regelungen auf Aufforderung durch den Landtag, die Landesregierung oder auf Eigeninitiative durch den Normenkontrollrat überprüft werden. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit freundlichen Grüßen